

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carl-Ludwig Thiele, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/872 –

Rechnungszinsfuß bei Pensionsrückstellungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die gesetzliche Rentenversicherung allein kann eine angemessene finanzielle Versorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Alter nicht mehr sicherstellen. Das Vertrauen der Menschen in die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der staatlichen Rentenversicherung ist verloren gegangen.

In dieser Situation kommt der betrieblichen Altersversorgung eine große Bedeutung zu. Neben der gesetzlichen Rentenversicherung und der ergänzenden privaten Altersvorsorge trägt sie zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards im Alter bei. Versorgungszusagen von Unternehmen an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind daher sehr zu begrüßen.

Die Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus zugesagten Betriebsrenten sind in den Bilanzen der Unternehmen als Pensionsrückstellungen auszuweisen. Der Ausweis der Pensionsrückstellungen muss realitätsgerecht erfolgen, damit die zurückgestellten Beträge zur Erfüllung der zugesagten Leistungen ausreichen. Eine den tatsächlichen Belastungen der Betriebe entsprechende Bemessung der Pensionsrückstellungen in der Bilanz ist auch deshalb erforderlich, weil ein zu niedriger Ansatz dieser Verpflichtungen zum Ausweis zu hoher Gewinne führt. Die Besteuerung dieser Gewinne entzieht den Unternehmen Mittel, die dann zur Erfüllung der gegenüber den Anspruchsberechtigten eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Der Ausweis der Pensionsrückstellungen richtet sich nach § 6a Abs. 3 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Dabei ist ein Rechnungszinsfuß von 6 v. H. zugrunde zu legen. Je höher der Zinsfuß desto niedriger die in der Bilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellungen. Darüber hinaus dürfen bei der steuerlichen Bewertung der Pensionsverpflichtungen nur biometrische Rechnungsgrundlagen verwendet werden, die auf anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen beruhen. In der Praxis werden dabei in der Regel die von Prof. Dr. Klaus Heubeck veröffentlichten „Richttafeln“ zugrunde gelegt. Diese Tabellen berücksichtigen die aktuelle durchschnittliche Lebenserwartung.

In der Handelsbilanz bestehen beim Ausweis der Pensionsrückstellungen bestimmte Passivierungswahlrechte.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat kürzlich darauf aufmerksam gemacht, dass der in § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG vorgeschriebene Zinssatz von 6 v. H. seit Jahren unrealistisch hoch sei. Ein halber Prozentpunkt Zinsdifferenz wirke sich aber auf die Rückstellungshöhe mit zehn Prozent aus. Gehe man realistischere Weise von einer mehrjährigen durchschnittlichen Kapitalmarktrendite von vier Prozent aus, ergebe sich eine Unterdotierung der Pensionsrückstellungen in Höhe von 40 Prozent. Da sich das Gesamtvolumen der in den Bilanzen der deutschen Unternehmen ausgewiesenen Pensionsrückstellungen auf 215 Mrd. Euro beläuft, besteht nach diesen Annahmen ein zusätzlicher Rückstellungsbedarf von 86 Mrd. Euro. In gleicher Weise wie der überhöhte Zinssatz, so das Institut der Wirtschaftsprüfer, wirke sich aus, dass selbst bei dynamisierten Versorgungsleistungen die Berücksichtigung künftiger Lohn- und Gehaltssteigerungen untersagt sei (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29. Januar 2006).

Auch die steigende Lebenserwartung erfordert höhere Pensionsrückstellungen. Bei der vorletzten Aktualisierung der „Richttafeln“ im Jahre 1998, die seinerzeit nach einem Zeitraum von 15 Jahren erfolgte, führte der sich daraus ergebende zusätzliche Rückstellungsbedarf zu einem Steuerausfall von neun Mrd. DM. Am 6. Juli 2005, also ca. sechs Jahre nach der vorletzten Aktualisierung, sind neue „Richttafeln“ veröffentlicht worden. Diese sind nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. Dezember 2005 erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 6. Juli 2005 endet.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Wird eine betriebliche Altersversorgung über eine Pensionszusage (Direktzusage) eingeräumt, besteht für die Unternehmen die Pflicht zur Passivierung entsprechender Pensionsrückstellungen, die eine sofortige Minderung des steuerlichen Gewinns und damit eine niedrigere Steuerlast nach sich zieht. Es entsteht ein in der Regel langfristig wirkender Steuerstundungseffekt.

Die Belastung aus einer unmittelbaren Pensionsverpflichtung und somit auch die Höhe der zu bildenden Pensionsrückstellung kann nur geschätzt werden, da die Pensionsleistungen insbesondere von der Lebensdauer des Pensionsberechtigten abhängen. Für den steuerbilanziellen Ansatz von Pensionsverpflichtungen sind die Regelungen des § 6a EStG und die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Berücksichtigung eines Rechnungszinsfußes von 6 v. H. anzuwenden.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer, der bei der Ermittlung der Pensionsrückstellungen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG anzuwendende Zinssatz von 6 v. H. sei im Vergleich zur durchschnittlichen Kapitalmarktrendite der letzten Jahre deutlich zu hoch?

Die Bundesregierung verkennt nicht die Tatsache, dass die durchschnittliche Kapitalmarktrendite der letzten Jahre geringer ist als der bei der bilanzsteuerrechtlichen Bewertung von Pensionsrückstellungen maßgebende Rechnungszinsfuß. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass es sich bei Pensionsrückstellungen regelmäßig um sehr langfristige Verpflichtungen handelt. Für derartige ungewisse Verbindlichkeiten ist ein höherer Zinssatz grundsätzlich gerechtfertigt, da der langfristige Kapitalmarktzins in der Regel über dem kurzfristigen liegt. Neben dem Zinssatz langfristiger Kapitalanlagen orientiert sich der Gesetzgeber bei der Festlegung des Rechnungszinsfußes auch an der Prognose über die Kapitalrendite von Unternehmen mit Pensionsverpflichtungen.

Trotz der gegenwärtig bestehenden Periode einer niedrigeren Kapitalverzinsung liegt der Rechnungszinsfuß von 6 v. H. bei langfristigen Versorgungsverpflichtungen jedenfalls noch innerhalb des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer, dass die Pensionsrückstellungen der Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des vorgeschriebenen Zinsfußes von 6 v. H. um etwa 86 Mrd. Euro zu niedrig ausgewiesen seien?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Besteht danach die Gefahr, dass die betrieblichen Pensionszusagen im Versorgungsfall nicht ausreichend erfüllt werden können?

Zwischen dem bilanzsteuerlich zu berücksichtigenden Rechnungszinsfuß und der Finanzierung der Versorgungsverpflichtung besteht kein unmittelbarer Zusammenhang.

Die Bildung einer Pensionsrückstellung nach § 6a EStG erfolgt unabhängig von der Frage, ob und wie der Arbeitgeber tatsächlich Versorgungskapital zur Abdeckung seiner Pensionszusagen anspart. Eine Gefahr für die Erfüllung der Versorgungszusagen ist schon durch die Einrichtung des Pensionssicherungsvereins ausgeschlossen.

4. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass bei einer realitätsgerechten Erhöhung der Pensionsrückstellungen (ohne Anwendung der neuen Richttafeln) – unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Ertragsteuerbelastung der betroffenen Unternehmen von etwa 40 v. H. – ein Steuerausfall von etwa 34 Mrd. Euro eintritt?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Falls die Bundesregierung zu anderen Ergebnissen als das Institut der Wirtschaftsprüfer kommt: Welchen Zinsfuß hält sie für angemessen, welchen zusätzlichen Rückstellungsbedarf hält sie ggf. für erforderlich und welche sich daraus ergebenden Steuermindereinnahmen veranschlagt sie?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Welcher zusätzliche Rückstellungsbedarf ergibt sich aus den aktualisierten „Richttafeln“ vom 6. Juli 2005 und welche zusätzlichen Steuermindereinnahmen resultieren daraus?

Durch die Anwendung der aktualisierten „Richttafeln“ ergibt sich nach Auskunft der Bundesbetriebsprüfung des Bundeszentralamts für Steuern eine Einmalzuführung zu den Pensionsrückstellungen in einer Größenordnung von ca. 3,5 bis zu 4,6 Mrd. Euro, die nach der derzeitigen Rechtslage über mindestens drei Wirtschaftsjahre zu verteilen ist. Die daraus resultierenden Steuermindereinnahmen betragen für die drei Wirtschaftsjahre in der vollen Jahreswirkung jeweils rund 550 Mio. Euro.

7. Aus welchen Gründen ist bei der Bildung der Pensionsrückstellungen selbst bei dynamisierten Versorgungsleistungen die Berücksichtigung künftiger Lohn- und Gehaltssteigerungen untersagt?

Nach § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 4 EStG können am Bilanzstichtag ungewisse Erhöhungen oder Verminderungen von Pensionsleistungen erst berücksichtigt werden, wenn sie eingetreten sind. Somit sind erwartete, aber tatsächlich noch nicht vereinbarte künftige Renten- und Gehaltsentwicklungen bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen unbeachtlich.

Dieser Grundsatz entspricht dem bilanzsteuerrechtlichen Stichtagsprinzip zur periodengerechten Gewinnermittlung. Hinreichende Gründe, die bei Pensionsrückstellungen eine abweichende Regelung rechtfertigen würden, sind aus Sicht der Bundesregierung nicht erkennbar.